

MERKBLATT

zur obligatorischen Versicherung der Aufräumungs- und Abbruchkosten nach einem Brandschaden der Laube Stand 07.2024



Beitrittsberechtigte:

Dem Versicherungsnehmer und seinen Organisationen angehörenden Mitglieder – nachstehend Versicherte/r genannt – können **kollektiv** über ihren Verein oder Verband dieser Versicherung beitreten.

Grundlage für die Versicherung sind die nachstehenden Bestimmungen und die darin genannten Versicherungsbedingungen. Die/Der Versicherte/r kann ihre/seine Beitrittserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen. Ein gesonderter Versicherungsschein für die/den Versicherte/n wird nicht ausgestellt.

Versicherer:

Janitos Versicherung AG, vertreten durch LKV Landesverbands-Kleingartenversicherungsservice GmbH

Versicherungsnehmer:

Landesverband der Gartenfreunde Mecklenburg und Vorpommern e. V., Mühlenweg 8, 18198 Stäbelow, versicherung@gartenfreunde-mv.com, Tel.: 038207 6650

Hinweis:

Dieses Merkblatt dient Ihrer Information und gibt Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Inhalte der obligatorischen Versicherung der Aufräumungs- und Abbruchkosten nach einem Brandschaden der Laube. Die vollständigen Informationen und den für Ihren Vertrag vereinbarten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen (Merkblatt, Anmeldung und Versicherungsbedingungen).

1. VERTRAGSGRUNDLAGEN

Vertragsgrundlage sind die Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2010, Stand 07.2024).

2. VERSICHERUNGSFALL

Versichert sind die Aufräumungs- und Abbruchkosten für die ordnungsgemäße Entsorgung des Brandschuttes nach einem Brand (Versicherungsfall in Rahmen der AFB 2010, Stand 07.2024) der behördlich genehmigten oder gesetzlich zulässigen Baulichkeiten (außer Pergolen) auf dem gepachteten Kleingartengrundstück des Versicherten.

3. VERSICHERUNGSSUMME

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherten maximal 2.400 Euro pro Versicherungsjahr.

4. VERSICHERUNGSPRÄMIE UND FÄLLIGKEIT

Die Bruttojahresprämie und Gebühr betragen 3,00 Euro je Mitglied.

Es sind stets die vollen Jahresprämien durch die Versicherten zu entrichten.

Versicherte, die bereits der Gruppenversicherung des Versicherungsnehmers zur Gebäude- und Inhaltsversicherung für Lauben auf Kleingartengrundstücken nach Bundeskleingartengesetz (LIG) beigetreten sind, bekommen die für diese Versicherung zu entrichtende Jahresprämie auf die für den Gruppenversicherungsvertrag zur Gebäude- und Inhaltsversicherung für Lauben auf Kleingartengrundstücken nach Bundeskleingartengesetz (LIG) zu zahlen-de Jahresprämie angerechnet.

5. BEGINN UND ENDE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Eingang der kollektiven Anmeldung der Vereins-/Verbandsmitglieder beim Versicherungsnehmer, frühestens mit dem in der Anmeldung angegebenen Beginndatum.

Sind die Jahresprämien rechtzeitig bezahlt, verlängert sich das einzelne Versicherungsverhältnis automatisch um ein weiteres Jahr, sofern es nicht mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ablauf in Textform gegenüber dem VN gekündigt wurde.

Bei Ausscheiden eines Versicherten geht das Versicherungsverhältnis auf den Nachfolgebäcker, ist ein solcher nicht vorhanden, auf den Verein über.

Nach Regulierung im Rahmen eines Totalschadens erlischt das einzelne Versicherungsverhältnis. Die Aufräumungs- und Abbruchkosten sind für die wiedererrichtete Laube neu zu versichern.

6. HANDHABUNG IM VERSICHERUNGSFALL, DOPPELVERSICHERUNG

Es erfolgt grundsätzlich keine Regulierung aufgrund eines Kostenvoranschlages.

Die Zahlung der Entschädigung an den Versicherten erfolgt erst, wenn die ordnungsgemäße Beseitigung des Brandschuttes durch schriftliche Bestätigung des Vereins nachgewiesen worden ist.

Sofern möglich, sollte die ordnungsgemäße Beseitigung des Brandschuttes in Eigenleistung und gegebenenfalls mit Hilfe von Gartenfreunden durchgeführt werden. In diesen Fällen werden die Kosten für die erforderlichen Container-, die Kipp- und Entsorgungsgebühren sowie die für die Beseitigung des Brandschuttes üblicherweise aufzuwendenden Arbeitsstunden bis zur vereinbarten Versicherungssumme gezahlt. Bei Eigenleistung werden zurzeit pro Arbeitsstunde 15 Euro entschädigt.

Versicherte, die an der Gruppenversicherung des Versicherungsnehmers teilnehmen, erhalten maximal die im LIG-Gruppenvertrag vereinbarte Entschädigungsleistung.

Versicherte, die über eine anderweitige Versicherung ebenfalls Aufräumungs- und Abbruchkosten nach einem Brandschaden versichert haben, erhalten eine Entschädigung über dieses Versicherungsverhältnis nach den Grundsätzen der Doppelversicherung gemäß den §§ 78 ff. des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

7. OBLIEGENHEITEN IM SCHADENFALL

Der Versicherte hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles den Schaden unverzüglich dem Versicherer über den Versicherungsnehmer und der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

Die Schadenmeldung ist wahrheitsgemäß abzugeben und unter Beifügung vollständiger zur Beurteilung der Sach- und Rechtslage sowie der Schadenhöhe relevanter Unterlagen über den Versicherungsnehmer bei der LKV Landesverbands-Kleingartenversicherungsservice GmbH einzureichen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 8 AFB 2010.

Verletzt der Versicherte vorsätzlich eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherten entspricht. Im Übrigen gelten in diesem Zusammenhang die von der Rechtsprechung entwickelten einschlägigen Grundsätze.